

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 339/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna D[RECKOW], geborene H[RECKOW],  
Reckow M[RECKOW] [RECKOW], G[RECKOW], I[RECKOW],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Dr. [RECKOW], Dr. [RECKOW] und [RECKOW],  
K[RECKOW] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
T[RECKOW]straße 44, D[RECKOW] 44,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats, daß eine Anspruchsberechtigung nach § 150 BGB auf den sogenannten Nütigungszusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprech- und Kulturkreis und dem Verlassen der Vertreibungsgebiete voraussetzt. Der Tatrichter vermag einen solchen Nütigungszusammenhang nicht festzustellen. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese tatrichterliche Würdigung führen nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter verlangt nicht - wie die Beschwerde meint -, daß sich der Vertriebene in einem deutschsprachigen Land niederläßt; er wertet nur den Umstand, daß der Vater der Klägerin nicht in ein deutschsprachiges Land ausgewandert ist als Anzeichen, das gegen den gel-

- 3 -

tend gemachten Vereinsamungstatbestand spricht. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen handelt es sich ausschließlich um die Würdigung des Tatsachenvortrags der Klägerin und historischer Ereignisse, die dem Tatrichter vorbehalten sind.

Mei

Dr. Lang

